Planfeststellungsverfahren nach §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Neubau des Schöpfwerk Eckbach und Sanierung der Schließe in der Stadt Worms

B e k a n n t m a c h u n g

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz beabsichtigt den Neubau des Schöpfwerk Eckbach und Sanierung der Schließe.

Demnach ist der Bau des neuen Schöpfwerkes nordwestlich der Eckbachmündung landseitig am Rheinhauptdeich geplant. Das Bauwerk soll rechtwinklig zum Gewässer angeordnet und mit einer flächigen Auffüllung umgeben sein, die die Erreichbarkeit vom Rheinhauptdeich aus ermöglicht. Der Ablauf des Schöpfwerkes wird in ein Stahlbetonrahmenprofil geleitet, das oberflächennah im Deich verlegt wird und in ein rheinseitig angeordnetes Kaskadenbauwerk mündet. Nach der Kaskade wird ein Ablaufprofil bis zum Eckbach angelegt.
Die vorhandene Schließe Eckbach am Rheinhauptdeich wird zur Freiflutanlage des Schöpfwerkes umgebaut. Dazu soll ein Schacht mit zwei Verschlüssen zwischen den vorhandenen Flügelmauern errichtet werden. Der vorhandene Durchlass unter dem Rheinhauptdeich muss dazu nicht umgebaut oder saniert werden.

Um dieses Vorhaben umzusetzen hat die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz, auf Basis der eingereichten Unterlagen, einen Antrag auf ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Die bezeichneten Antragsunterlagen enthalten:

- Planfeststellungsantrag – Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Entwurfsplanung Tragwerk
- Kostenaufstellung
- Eigentümerverzeichnis
- Pläne
- UVP-Bericht – Umweltverträglichkeitsstudie und Fachbeitrag Naturschutz
- Fachbeitrag Artenschutz
- Fachbeitrag Naturschutz

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die o.g. maßgebenden Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren werden

   in der Zeit vom
   22.09.2025 bis **einschließlich 21.10.2025**

   elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können

   - auf der **Internetseite der Stadtverwaltung Worms** unter **www.worms.de**
   - auf der **Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** unter **www.sgdsued.rlp.de**/Rubrik „Service - Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“
   - sowie auf dem **UVP-Portal der Bundesländer** unter **www.uvp-verbund.de/** Schlagwort „Neubau Schöpfwerk Eckbach“.

   abgerufen werden.

   Als **zusätzliches Informationsangebot** erfolgt die Auslegung der Unterlagen in dem gleichen Zeitraum bei der

Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms

2. Einwendungen, welche das v. g. Vorhaben betreffen, können von Jedermann bei der
   - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße und der
   - Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

   (unter Angabe des Aktenzeichens 6425-0001#2025/0003-0111 31 AB2)

   vom 21.10.2025 bis spätestens 21.11.2025

   schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de (SGD Süd) erhoben werden.

   Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

3. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

4. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

5. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieses ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die sich geäußert haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, 13.18.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

8. Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Planänderung einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Fragen oder Äußerungen können in der o.g. Frist bei der SGD Süd eingereicht werden.

9. Über die Zulässigkeit der Maßnahme wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.

10. Der UVP-Bericht enthält die notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG.

Plan:

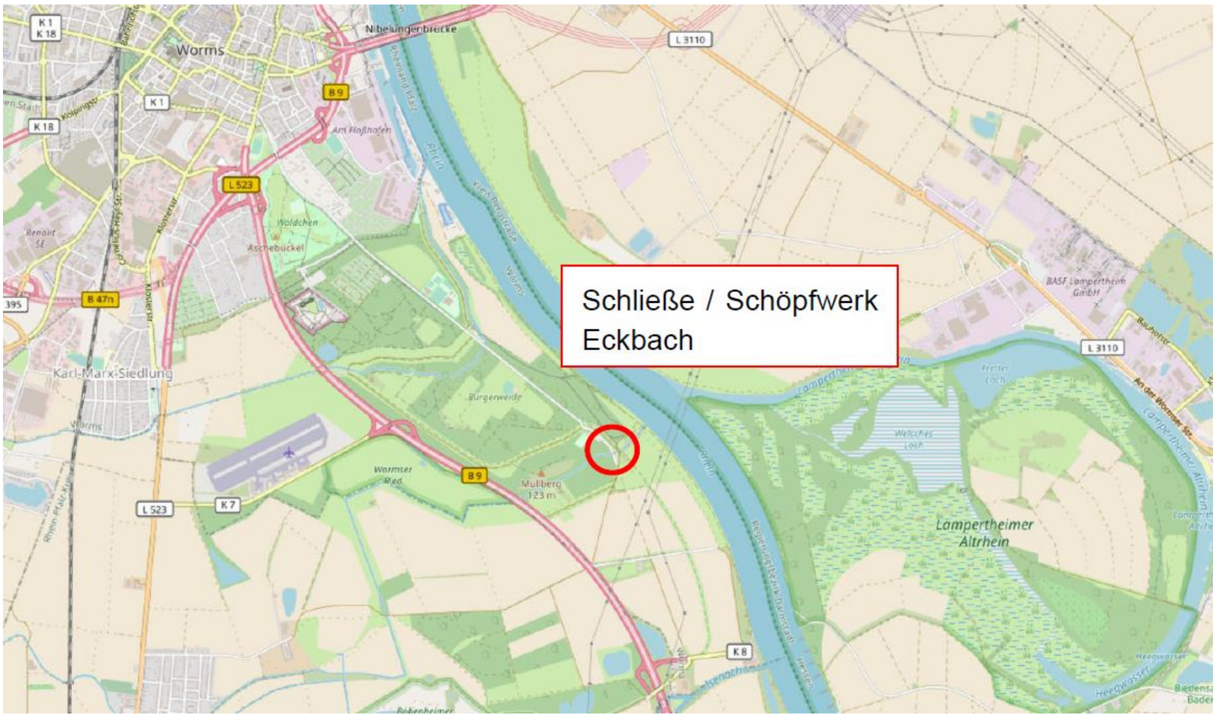
Schließe / Schöpfwerk Eckbach
Worms
Nibelungenbrücke
L 3110
B 9
L 523
B 47n
K 1
K 18
K 7
K 8
Karl-Marx-Siedlung
Lampertheimer Altrhein